

Anhang I.

Hofsrechten des Hofs zu Berchhofen dem Abt zu Werden gehörig.

(Steinen, S. 1767.)

Das Stift Werden hat viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Berchhofen, als wohin die unter Sadelhöfe ihr Hauptgericht jederzeit gehabt. Die Hoffesrechten sind:

1. Sie erkennen den Abt zu Werden für ihren Hoff- und Pfachtherrn allein, sich aber als inngehörige Hoffsleuthe des Hoffes zu Berchhofen.

2. Erkennen sie, daß sie dem Abt die Zinsen, Renthen und Pfächte nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hoff darauf sie gessen jährlich zu geben schuldig, und daß, wenn ein Hoffsmann oder Hoffsfrau verstirbt dem Abt und Stifft ein Churmöde verfallen, das ist das beste Getreide, ein Pferd, Ruhe, Kessel oder Kleid.

3. Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt, und nach dem Kirchhoff gefahren, soll der Abt seinen Diener senden, und entweder daselbst, oder wenn sie wieder auf das Guth kommen, durch denselben die Churmöde ausnehmen lassen, und zwarn folgendergestalt: Es soll der Diener einen weissen Stock nehmen und hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen, und mit dem Stock eins berühren, welches er nun trifft, das gehört dem Herren, weiter nichts.

4. Weil ein jedes Hoffsguth zu zweien Handen nach Hoffsrechten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so soll der Mann oder die Frau die verfallene Churmöde vorab bezahlen, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffsleuthen, welchen die

Gelegenheit des verstorbenen Guts beandt, und gesinner eine andere Hand an demselbigen Guth auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das veräunt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfronen beschicken zu dreienmahlen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot seine Hoffsbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Gebothen doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht verträgen, soll der Abt auf dem Guth ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffsrechten des Hoffs zu Berchhofen damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wieder Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämptliche Hoff an einem bestimmten Tage auf das besagte Guth kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guths auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffsrechten einen treglichen Pfening zuweisen, damit denn beyde Theile zufrieden sein müssen.

5. Kein Mann oder Frau soll von dem Hoff etwas erblich versehen oder verkauffen ohne Wissen und Willen des Abts, doch mag ein Hoffsmann oder Frau um Miswachs, Hagelschlag, Brand, und Gefängnisse, seinen Schaden zu ersetzen ein oder zwey Morgen ohne Wissen des Abts versehen, den dritten Morgen aber auf des Herrn Gnade, doch mit dem Bedinge, daß sie innerhalb 10 Jahren solche Abspilffe wieder frey machen müssen, bei Verlust des Guths.

6. Der Abt kan die Hoffschuldigen, mit keiner Erbtheilung, Pfachtversteigerung beschweren, noch sich einiger Leibeigenschaft anmassen, sondern muß sie als Romainische und hoffschuldige Leuthe (*asscriptitios plebae*) bei allen ihren Privilegien bleiben lassen.

7. Wenn einer sein Guth verkauffen wollte, soll er gehen zu dem der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauff anbieten, will der nicht, soll er einem andern den Kauff gönnen behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Guth verkaufft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauff gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffsrechten.

8. Dem Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen auß und widderumb geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

9. Wenn das Guth verstorben wäre, so, daß keine Hand mehr dran, und die Leuthe ohne Willen des Grundherrn darauf sitzen blieben, so soll der Abt den Leuthen durch den Hofesfronen gebieten lassen dem Guthe zu folgen, folgen sie nicht, mag sie der Abt pfänden lassen für des Hofesbrüchte von dem Gute. Diß kan zum zweyten und drittenmahl wiederholet werden, würde denn noch nicht aufgefolgt, so soll der Abt das Guth gerichtlich loß und ledig ingewinnen, dem Gerichte bekannt machen, und daß Guth, Jahr und Tag zu sich unter seinen Pflug nehmen. Nach Verfließung Jahr und Tages, soll der Abt in dem vorgesagten Hoffsgerichte an dreien unterschiedenen Gerichtstagen durch den Hofesfrohnern bekandt machen lassen, ob jemand were der dem Guthe folgen wolte, käme dan niemand, so mag der Abt das Guth als ein loß und ledig Gut ausethun wem er will.

10. Wenn an einem Hoffsgute die letzte Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, so soll der Abt die Hoffsleute lassen zusammen kommen, und überlegen wir ers mit dem Guth anzufangen, da denn die Hoffsleute weisen wollen, daß der Abt das Guth entweder selbst unter den Pflug nemen, oder einem andern um jährliche Pfacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande und wolten dem Gute folgen und daß gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterscheid, wenn einer zu Pferde kömpt, soll er bei den Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Guth gesinnen; kan er denn mit dem Herrn fertig werden, so ist es guth, sonst soll ers lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wolten alsden nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verlohren haben.

Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nämlich die Knaben unter 14 die Mädgens unter 15 Jahren.

11. Es soll kein Landrichter oder Fremder, so zu dem Hoff Berckhoven und andern unter Sadelhofen nicht ver-

eidet, die Hoffsgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intro-
mittiren was der Güter Erffboden, Thurmöde, Versterff,
Behandigung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten
anlanget, sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Verck-
hofen und andern unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit
Bewilligung der Hofesleuthe einen Richter setzen, der dem
Herrn und Hofe vereidet, gleicher gestalt soll es auch mit
dem Frohnen gehalten werden, mit welchem der Hoff nach
Hofesrechten gebieten und verbieten soll, die Hoffsgerechtigkeit
belangendt. — Dieses ist geschrieben 1566, 14 Septembris.

Specification der Sadelhöfe, so unter dem Hoff Barckhofen gehörig.

Dit seynd die Sadelhöve des Stichts St. Lüdgers tho
Werden, welche unter diesen Hoff Barckhofen, alß den
Ueberhoff, gehörig, davon bey andern öre Ordelen und Ge-
rechtigkeiten halen sullen, und nirgends anders.

1. Kalkhoven. 2. Behuisen. 3. Hetterscheid. 4. Lan-
genbögel. 5. Rhayde. 6. Aldendorp. 7. Eyneren. 8.
Schüppelenberg. 9. Marten. 10. Mönninghoff bei Hal-
teren. 11. Dalhuisen. 12. Cravinkel. 13. Armbugel.
14. Halle. 15. Hapbefe. 16. Asterlagen. 17. Ruschede.
18. Helderinckhusen. 19. Abdinghoff bei Waltrop. 20.
Abdinghoff tho Werne. 21. Hillen. 22. Abdinghoff tho
Sepperade. 23. Hertfeld. 24. Rasenhovel. 25. Monning-
hoff bei Altensehl. 26. Schapen. 27. Vengerick. 28.
Bruggen. 29. Selm op der Hoy. 30. Selm op der
S. Veren. 31. Wedehove by Holte. 32. Wrederhove
bei Nuyß.

Wie es sonsten, wegen Veräußerung und Auftracht des
Hoffs und dergleichen Güter solle gehalten werden, ist aus
einer unter Datum Cleve den 20. Mai 1681 gegebenen
Verordnung zu ersehen.

Anhang II.

Eintheilung der Grafschaft Mark.

(v. Steinen l. c. p. 13 sq.)

Die Grafschaft Mark wird getheilt:

I. Ueberhaupt ins Süderland (vulgo Sauerland), wozu gerechnet werden die Dörter, welche an der Süderseite der Ruhr liegen, und Hellweg, wozu dasjenige gehöret, was an der Nordseite dieses Flusses zu finden ist.

II. Insonderheit:

A. In 14 Aemtern.

(Teschemacher l. c. p. 283 gibt 15 an, weil er Lippe dazu rechnet.)

1. Das Amt Hamm, dazu gehören:
 - a) Die Stadt Hamm.
 - b) Die Kirchspiele: Berge, Bönen, Drechen, Flirich, Seringen, Hilbeck, Mark, Piskum, Rinern.
 - c) Das Gericht Haaren, wozu das Kirchspiel Untrop gehört.
 - d) Die Jungfrauenklöster Rentrop und Rinern.
2. Das Amt Unna, dazu gehören:
 - a) Die Stadt.
 - b) Die Kirchspiele: Aplerbeck, Asseln, Bosenhagen, Cursl, Delwig, Fröndenberg, Hemmerde, Lünern, Mettler, Opherdick, Wickede.
 - c) Die Gerichte Frömern und Heeren.
 - d) Die adligen Stifter: Fröndenberg für Damen, Scheda für Herrn.
3. Das Amt Camen, dazu gerechnet wird:
 - a) Die Stadt.
 - b) Einige Bauerschaften.
 - c) Das Gericht Reck.
4. Das Amt Iserlohn, wozu gehört:
 - a) Die Stadt.
 - b) Das Kirchspiel Deilinghofen.
 - c) Das Gericht Hemern.
5. Das Amt Schwerte, dazu gehört:
 - a) Die Stadt Schwerte.
 - b) Die Freiheit Westhofen.
 - c) Das Kirchspiel Syberg.

6. Das Amt Lünen, dazu gehört:
 - a) Die Stadt mit Alten-Lünen.
 - b) Das Kirchspiel Dernen.
7. Das Amt Hörde, da zu merken:
 - a) Die Freiheit Hörde.
 - b) Die Kirchspiele Barop, Brackel, Eickelinghoven, Kirchhörde, Rüddinghausen, Wellinkhoven.
 - c) Das ablige Jungfrauenstift Clarenberg für Hörde.
8. Das Amt Altena wird getheilt in:
 - a) drei Gaugerichte:
 1. Altena, dazu gehört:
 - α) die Freiheit Altena mit dem Kirchspiel.
 - β) Das Kirchspiel Wiblingwert.
 - γ) Das Kelleramt.
 2. Lüdenscheid, dazu gehöret:
 - α) Stadt und Kirchspiel Lüdenscheid.
 - β) Die Kirchspiele Herschede und Hültschede.
 3. Breckerfeld, dazu gehört:
 - α) Stadt Breckerfeld und das Kirchspiel.
 - β) Die Kirchspiele Halvern und Kierspe.
 - b) Drei besondere königliche Gerichte, als:
 1. Weinerzhagen.
 2. Könsaef.
 3. Velbert.
9. Das Amt Nienrade, dazu gehören:
 - a) Die Stadt Nienrade.
 - b) Die Kirchspiele Dhl und Werdohl.
10. Das Amt Plettenberg¹⁾, wozu allein: Stadt Plettenberg und das Kirchspiel.
11. Das Amt Wetter, darin findet sich:
 - a) Das Gericht Wetter, wozu gehören:
 1. Die Freiheit Wetter.
 2. Die Freiheit Herdick.
 3. Die Kirchspiele Kirchende, Oberwengern und Volmerstein.
 4. Das ablige Jungfrauenstift Herdick.
 - b) Das Gaugericht Schwelm, wozu:
 1. Stadt Schwelm.
 2. Das Kirchspiel Gevelsberg und vom Kirchspiel Börde die Süderseite, wo die Kirche steht.

3. Das adlige Jungfrauenstift Gevelsberg.
- c) Das Gericht Hagen, dazu gehören:
1. Die Freiheit Hagen und Kirchspiel.
 2. Die Kirchspiele Böle, Dael, vom Kirchspiel Börde die Nordseite und Waldbauer.
12. Das Amt Blankenstein, da findet sich:
- a) Die Freiheit Blankenstein.
 - b) Die Stadt Hattingen.
 - c) Die Kirchspiele: Langenberg, Linden, Sprockhövel, Niedermengern.
13. Das Amt Bochum, wozu gehören:
- a) Die Stadt Bochum.
 - b) Die Freiheit Wattenscheid.
 - c) Die Kirchspiele: Gelsenkirchen, Grimberg, Harpen, Kränge, Lüne, Lütgendortmund, Steel, eigentlich Königssteel geheißen, Ummingen, Wetmar.
 - d) Die Gerichte:
 1. Castrop.
 2. Strünfede, wozu das Kirchspiel Herne gehört.
 3. Das Gericht Eckel.
 4. Das Gericht Langendreer.
14. Das Amt Neustadt, welches dem Fürsten von Schwarzenberg gehört; darin finden sich:
- a) Stadt Neustadt, wozu Wiedenost gehört.
 - b) Die Kirchspiele Gummersbach, Bibberhausen, Müllenbach, Runderaet.
 - c) Das Kloster Marienheide.
- B. Besondere Freigerichte:
1. Herbede.
 2. Horst.
 3. Mengede, wozu gehört:
 - a) Das Gericht Mengede.
 - b) Das Kirchspiel Bodelschwing.
 4. Stipfel.
 5. Witten.
- C. Nebenquartiere, hierzu werden gezählt:
1. Die Soestische Börde. Es gehören dazu:

1) Teschenm. l. c. nennt es „Schwarzenberg.“

- a) Die Stadt.
- b) Die Kirchspiele Borgeln, Dinker, Boen, Meiningen, Meirick, Neuengesecke, Ostönne, Sasfendorp, Schwere, Wesler.
- c) Das Stift Paradies und das Kloster Welver.
2. Das Stift Essen.
3. Das Stift Werden.
4. Die Stadt Lippe.
5. Die Grafschaft Limburg, welche ihren eigenen Herrn hat.

Anhang III. (S. 95.)

Archivalverzeichnis der Höfe, welche Friedrich von Isenburg als Advocat ausbeutete:

von Steinen l. c. P. XXI, S. 1421.

Haec est summa mansorum et curiarum in Essende attinentium, quae sub mea jacent advocatia, frumentum qui singulis annis debitam cum exactionibus solvunt mihi pensionem. Curtis prima dicta

Bruchhusen	habet L	mansos.
Hockerde	» C	»
Hurle	» V	»
Monhusen	» XXXVI	»
Luncke	» LXI	»
Bruckeren	» XXXII	»
Eckenscheide	» LXVIII	»
Maggeren	» XV	»
Rehrode	» XXX	»
Ninninckhove	» LXXXVIII	»
Officium Eleemosynae		
Stortebergae	» XIX	»
Curia pecorum	» CXXII	»
Bortbecke	» XXXVIII	»
Irmgelese	habet LXIV	mansos.
Rengelindorpe	» CXI	»
Curtis Suderwick	» LII	»

Haec est alia summa mansorum, quae Comiti Friderico attinent:

Curtis Ojehoven	habet	LVIII	mansos.
Rolinghusen	»	XL	»
Eggerscheid	»	XIV	»
Ventrode	»	XIII	»
alia summa mansorum			
Curtis Appelberbecke	habet	XXXI	mansos.
Herbede	»	LVIII	»
Eckele	»	XXIV	»
Steinberge	»	VI	»
Summa mansor. de Lüdrichusen		LVIII	»
Curtis Seleheim	habet	VIII	»
Noirtkirchen	»	XXXIII	»
Eisholte	»	XXIII	»
Eblinghuven	»	XL	»

Anhang VI. (S. 129.)

Jene hier erwähnte Pest ist bekannter unter dem Namen „der schwarze Tod“, welcher das damalige Menschengeschlecht vielleicht um ein Drittheil verminderte. Diese Geißel, durch unheimliche Naturereignisse verkündet, traf in wiederholten Schwingungen ganz Deutschland, zumal das engsitze, zahlreiche Städtevolk. In Basel starben 14,000 an der Seuche, in Lübeck 9000, in Erfurt 16,000, in Limburg an der Lahn 2500, in Bremen, ohne die Vorstädte, 7000, Barfüßermönche in Deutschland allein 124,434. Die große Masse des Volkes, ohne Einsicht in den natürlichen Zusammenhang, unfähig, sich zu einer höhern Ansicht über das ungeheure Schicksal zu erheben, das auf der Welt lag, bürdete allgemein den wuchernden Juden die Schuld auf, durch Vergiftung der Brunnen den Jammer verursacht zu haben. Daher die grauenvollen Judenverfolgungen. Zwar einsichtsvolle Männer, wie die Rathsherrn in Mainz, Köln, Regensburg und Straßburg zweifelten an dem thatsächlichen Grunde des Volksgerüchts, an einer weitverzweigten Verschwörung der Juden zur Ausrottung der Christenheit und

¹⁾ S. Kremer, Academ. Beiträge II, 18 f.

ließen sich auch durch die fleißig eingeforderten Rundschaften und die Urgichten gefolterter Juden nicht irren. Beschämt durch so löbliches Zögern, als schon in vielen Städten die Scheiterhaufen rauchten, bestürmten die Nachbarn mit häßlichen Vorwürfen so behutsame Obrigkeit, hegten das Volk zum Morde, so daß in Basel im Januar 1349 alle Juden in einem hölzernen Gebäude auf einer Rheinaue verbrannt wurden, und Gleiches in Freiburg geschah.

So entseztlich gewarnt, blieb den Juden zu Speier, Worms, Offenburg, Köln und anderwärts nur die Wahl durch freiwillige Anzündung ihrer Häuser sich und die Ihren dem Tode zu weihen, ein Fanatismus, welcher als Handlung der Selbstanklage und als Mittel, beneidete Schätze der Plünderung zu entziehen, die Menge nur noch stärker entflamnte. Vgl. hierüber F. W. Barthold, *Gesch. der Städte*, 4. Theil S. 55 ff., wo die Greuel, denen die Juden in einzelnen Städten unterworfen wurden, bis das große Erdbeben vom 18. October 1349 die Blicke der Menschen anderwärts lenkte, ins Nähere erzählt werden. Greg. Overh. l. c. p. 359 sq. — Matth. Dresserus in *Chronico Saxoniae* p. 339. ad an. 1350.

Anhang V.

Von der Kreiseintheilung Deutschlands durch Kaiser Maximilian I. im J. 1512 sind für unsre Geschichte von Wichtigkeit:

VIII. Der Niederrheinisch-Westphälische Kreis. Zu demselben gehören:

1. Das Bisthum Münster mit Münster, Warendorf, Dülmen, Stromberg, Alhaus, Coesfeld, Bocholt, Meppen, Vechta.

2. Das Bisthum Paderborn mit Paderborn, Neuhaus, Warburg, Bräfel, Beverungen, Lippspringe.

3. Das Bisthum Lüttich in den Niederlanden mit Lüttich, Saint-Trond, Heristal, Tongern, Alten-Biesen, Münsterbilsen, Maaseick, Verviers, Spaa, Huy, Dinant.

4. Das Bisthum Osnabrück mit Osnabrück, Iburg, Fürstenau, Wiedenbrück.

5. Unterschiedliche Fürstliche Manns- und Frauen-
Abteien, als:

- a) Corvey mit Corvey und Hörter.
- b) Stablo und Malmedy mit Stablo, Malmedy, Vogne.
- c) Werden und Helmstädt, mit Werden.
- d) S. Corneli-Münster mit dem Städtchen gleichen Namens.
- e) Essen mit Essen, Kellinghausen.
- f) Thorn im Rüttichschen zwischen Maaseick und Roermonde.
- g) Herford oder Hervorden in der Königl. Preussischen Stadt gleichen Namens.

6. Die Königlich-Preussischen Lande in Westphalen und am Niederrhein, als:

- a) Das Herzogthum Cleve mit Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Santen oder Xanten, Rees, Gennep, Goch, Orson, Ruhrort, Sevenaer.
- b) Das Fürstenthum Minden mit Minden, Lübbecke, Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg.
- c) Das Fürstenthum Ostfriesland mit Emden, Aurich, Norden, Jemgum, Leer, Neu-Gödens, Esens, Wittmund.
- d) Das Fürstenthum Mörs mit Mörs, Grefeld.
- e) Die Grafschaft Mark mit Hamm, Anna, Soest, Iserlohn, Altena, Camen, Schwerte, Lünen, Bockum, Schwelm, Grafschaft Hohenlimburg und Hälfte der Stadt Rippstadt.
- f) Die Grafschaft Ravensberg mit Bielefeld, Herforden, Schildesche, Engern, Versmold, Blotho.
- g) Die Grafschaften Tecklenburg und Vingen mit den Städten gleichen Namens.

7. Die Chur-Pfälzischen Herzogthümer Jülich und Berg als:

- a) Jülich, mit Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Kinnich, Sittard, Dalen, Erkelenz, Verschem, Neuenahr, Sinzig Remagen.
- b) Berg, mit Düsseldorf, Lennep, Ratingen, Wipperfürth, Elberfeld, Solingen, Mülheim a. Rhein,

Mühlheim a. d. Ruhr, Bruch, Styrum, Wil-
denburg.

8. Die Chur=Braunschweigisch=Lüneburgi-
schen Lande in Westphalen. als:

- a) Das Fürstenthum Verden mit Verden, Rotenburg.
- b) Die Grafschaften Bentheim, Hoya, Diepholz,
Spiegelberg, Hallermund.

9. Die Fürstlich Nassau=Oranischen Lande auf
dem Westerwalde als:

- a) Die Grafschaft Diez mit Diez, Dranienstein,
Nassau.
- b) Das ehemalige Nassau=Siegensche mit Siegen,
Freudenberg.
- c) Das ehemalige Nassau=Dillenburgische mit Dil-
lenburg, Herborn, Wehrheim.
- d) Das ehemalige Nassau=Hadamarische mit Ober=
Hadamar.

10. Die Grafschaft Wied als:

- a) Die obere Grafschaft oder Wied=Runkel mit
Dierdorf, Runkel und dem Antheile an der
Chur=Rheinischen Grafschaft Nieder=Isenburg.
- b) Die untere Grafschaft oder Wied=Neuwied mit
Neuwied, Dreiherrnstein und Grentzhäusen.

11. Die Grafschaft Sayn, so getheilt als:

- a) Sain=Altenkirchen oder der Markgräflisch=Anspa-
chische Theil mit Altenkirchen, Freusburg, Friede-
wald, Bendorf.
- b) Sayn=Hachenburg oder Burggräflisch=Kirchber-
gische Theil mit Hachenburg, Roßbach und Ge-
meinschaft des Grundes Burbach.

12. Die Grafschaft Schaumburg oder Schau-
enberg, ebenfalls unter zween Besitzern vertheilt, als:

- a) Der Hessen=Casselerische Antheil mit Rinteln, Ol-
dendorf, Obernkirchen.
- b) Der Gräflisch=Lippische Antheil mit Stadthagen,
Bückeburg, Hagenburg.

13. Die Königlich Dänischen Grafschaften Ol-
denburg und Delmenhorst mit Oldenburg, Elsfleth, Ape,
Barel, Stadt und Butjadinger-Land, Delmenhorst.

14. Die übrigen Graf- und Herrschaften Lippe,

Steinfurt, Birneburg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neustadt, Wyckrad, Mhlendonk, Reichenstein, Kerpen und Commerfum, Schleiden.

15. Die Reichsstädte Cöln a. Rhein, Aachen und Dortmund.

NB. Die ausschreibenden Fürsten und Directoren in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreise sind der Bischof zu Münster, und wechselsweise entweder der König von Preußen als Herzog zu Cleve, oder der Churfürst von der Pfalz als Herzog zu Jülich und Berg. Die Kreisconvente werden zu Cöln gehalten.

